



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0199/2020

Amt:	Bauamt	Datum:	17.09.2020
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	05.10.2020	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Werbeanlage und auf Abweichung von den Festsetzungen der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla
Standort: Kirchplatz 15, Fl.-St. 101/10

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach §34 BauGB richtet und befindet sich im Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla. Die Antragstellerin beabsichtigt die Demontage der bestehenden Werbeanlagen und die Montage von 2 beleuchteten Werbeanlagen (1x doppelseitiger Ausleger/Stechschild mit „Borgmann Logo“, 1x Schriftzug „Borgmann am Kirchplatz“, und beantragt dafür die Baugenehmigung. Zudem wird für das Stechschild die Abweichung von den Festsetzungen der Baugestaltungssatzung beantragt, da das geplante Stechschild die zulässigen Höchstmaße (65x40cm) um 20cm in der Breite überschreitet.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Werbeanlage und zur Abweichung von den Festsetzungen der Baugestaltungssatzung für den Ortskern der Gemeinde Weinböhla wird unter Bezugnahme auf § 34 Abs. 1 BauGB und § 67 Abs. 2 SächsBO i. V. m. § 13 Abs. 2 Baugestaltungssatzung erteilt.

Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß in die Umgebung ein. Zudem ist die Abweichung städtebaulich vertretbar und läuft den Zielen der Baugestaltungssatzung nicht zuwider. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Ansichten